



Datum: 23.10.2025

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Bürgermeisterbüro/Ratsbüro	Sachbearb.: Herr Piechaczek
----------------	------------------------------------	--------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Bürgermeisterbüro					

TOP: Wahl der Ortsvorsteher

Produktgruppe: 11.01 Verwaltungsmanagement

1. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit folgende Personen zu Ortsvorstehern:

Bezirk		Name
1	Fleckenberg	Cornelia Hochstein
3	Gleidorf	Hubertus Heuel
7	Niedersorpe	Martin Voss
8	Oberes Sorpetal	Reiner Krähling
9	Holthausen	Tanja Frewel
11	Wormbach	Thomas Schmidt
12	Felbecke	Annette Gerbe
13	Lenne	Michael Rickert
14	Arpe	Alfons Vollmers
15	Berghausen	Birgit Korte
16	Heimminghausen, Mailar	Johannes Georg Brunert
17	Bracht	Darius Markowski
19	Altenilpe, Sellinghausen	Hubert Stratmann
20	Dorlar	Bernd Wiesemann
22	Kirchrarbach	Ulf Klinger
23	Ober-/Niederhenneborn	Alexander Gödeke

2. Sachverhalt und Begründung:

Gemäß § 4 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit ein/e Ortsvorsteher/in für die Stadtbezirke 1, 3, 7, 8, 9, 11 bis 17, 19, 20, 22 und 23.

Ortsvorsteher/innen wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtbezirk erzielten Stimmenverhältnisses. Sie müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können (passives Wahlrecht).

Die Ortsvorsteher/innen sollen die Belange ihres Bezirkes gegenüber dem Rat wahrnehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe sind sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus ihrem Stadtbezirk aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Ortsvorsteher/innen können für das Gebiet ihres Stadtbezirks auch mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden. In diesem Fall sind sie zur Ehrenbeamtin/ zum Ehrenbeamten zu ernennen. Sie führen diese Verwaltungsgeschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. Weiter kann der Bürgermeister nach § 4 Abs. 6 der Hauptsatzung die Ortsvorsteher/innen in geeigneten Fällen für den Bereich ihres Stadtbezirks mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen beauftragen.